

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c8464c17-cf52-3136-a451-f016d4772fa4>

Bibliografie

Titel	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
Amtliche Abkürzung	JArbSchG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-10

§ 42 JArbSchG - Eingreifen der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn die dem Jugendlichen übertragenen Arbeiten Gefahren für seine Gesundheit befürchten lassen, dies dem Personensorgeberechtigten und dem Arbeitgeber mitzuteilen und den Jugendlichen aufzufordern, sich durch einen von ihr ermächtigten Arzt untersuchen zu lassen.

